



# ABFALLREGLEMENT

---

VERSION 2005

Die Einwohnergemeinde Wileroltigen erlässt, gestützt auf Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 18. Juni 2003, folgendes:

## I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

<sup>4</sup> Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

### Art. 2

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Abfallkonzept

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht

### Art. 5

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Ablagerungsverbot

**Art. 6**

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

Kontrolle

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichprobe Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

<sup>2</sup> Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über Verkehr mit Sonderabfällen).

<sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

**Siedlungsabfälle**

**a) Gemeinsame Bestimmungen**

Öffentliche Abfallkörbe

**Art. 8**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Verbrennen

**Art. 9**

<sup>1</sup> Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

**Art. 10**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altpapier</li> <li>- Altglas</li> <li>- Altmetall</li> <li>- Aluminium</li> <li>- Altöl (in Haushaltsmengen)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.</p>
Kompostieren	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
Tierkörper	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.</li> <li>- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li> </ul>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;</li> <li>b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;</li> <li>c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;</li> <li>d Metzgerei- und Schlachtabfälle;</li> <li>e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Abfälle nach Abs. 1 b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

## b) Hauskehricht

### Begriff

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### Behälter und Gebinde

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. (Es können ev. auch Düngersäcke verwendet werden).

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1,7 m Länge, 50 cm Durchmesser und 50 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

<sup>5</sup> Die Container von Privathaushalten dürfen nur mit Kehrichtsäcken gefüllt werden, die mit offiziellen Plomben der Gemeinde versehen sind.

### Abfuhrtage

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird nach sep. Publikation abgeholt. Die Sammelstellen Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### Bereitstellung

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Vortag der Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

## c) Sperrgut

### Begriff

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und –geräte, Gestelle und dergleichen;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

c grössere, leere Gebinde (z.B. Kessel);

d Keramik, Flachglas;

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

#### d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

##### Art. 21

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinn der Artikel 16 – 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

## II. Sonderabfälle

Begriff

##### Art. 22

Als Sonderabfälle gelten:

a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen Ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

##### Art. 23

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den Verkaufsstellen abzugeben (Batterien, Medikamente, Gifte, Neonröhren).

## III. Finanzierung

Finanzierung

##### Art. 24

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde.

Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;

- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung außer über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), tragen die Abfallbesitzer.

Bemessung der Gebühren

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz)

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

**Art. 26**

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- die Ansätze für die Grundgebühr pro Person.

**IV. Schlussbestimmungen**

Vollzug

**Art. 27**

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 37 und 38 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

**Art. 28**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 67 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) angefochten werden.

Widerhandlungen

**Art. 29**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungen

**Art. 30** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement .

Inkrafttreten

**Art. 31**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2005.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Fritz Stooss-Stähli

sig. Cornelia Baumann

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement inkl. Gebührentarif vom 10. November 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 10. und 17. November 2005 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cornelia Baumann